

Merkblatt zum Eheversorgungsausgleich

Welche Aufgabe hat die Zusatzversorgungskasse?

Die Zusatzversorgungskasse gewährt den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes eine Betriebsrente. Die Leistungen umfassen Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten sowie die Hinterbliebenenversorgung. Als ausgleichsberechtigte Person aufgrund des durchgeführten Versorgungsausgleichs (interne Teilung) haben Sie ebenfalls einen Anspruch auf Zahlung einer Betriebsrente erworben.

Wann habe ich einen Anspruch und wie mache ich ihn geltend?

Sie haben einen Anspruch auf Zahlung einer Rente aus der Zusatzversorgungskasse, sobald Sie eine Vollrente wegen Alters oder eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Eine Wartezeit entfällt. Beziehen Sie bereits eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, kann die Zahlung frühestens ab dem ersten Monat nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung beginnen.

Die Rente ist schriftlich direkt bei uns zu beantragen. Antragsvordrucke schicken wir Ihnen auf Anforderung gerne zu. Sie finden sie auch auf unserer Internetseite www.zvk-darmstadt.de im Servicebereich/Formulare. Der Antrag ist bei uns innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Erfüllen der Voraussetzungen zu stellen. Bei verspätet eingehenden Anträgen verfällt der Anspruch für den davor liegenden Zeitraum.

Was ist, wenn ich nicht in der Deutschen Rentenversicherung versichert bin?

Sind Sie in der Deutschen Rentenversicherung nicht versichert (z. B. Ärzte mit berufsständischer Versicherung, Beamtenversorgung, etc.), gelten die Regelungen der Deutschen Rentenversicherung entsprechend. Das bedeutet, die Betriebsrente wird ab dem Zeitpunkt gezahlt, ab dem Ihnen eine gesetzliche Rente zustehen würde. Der Beginn Ihrer Rente aus der berufsständischen Versicherung oder einer Beamten-

versorgung löst bei uns keinen Versicherungsfall aus. Wenn Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind oder dort keinen Rentenanspruch haben, bitten wir Sie, die Voraussetzungen für eine Rentengewährung rechtzeitig mit uns abzuklären.

Wirkt sich der Anspruch auf meine eigene Betriebsrente aus?

Nein, denn die aus dem Versorgungsausgleich erworbenen Anrechte bestehen unabhängig neben den Ansprüchen aus eigener Pflicht- oder Freiwilliger Versicherung bei der Zusatzversorgungskasse. Der über den geschiedenen Ehepartner erworbene Anspruch aus der Zusatzversorgungskasse kann aber auch nicht bei der für die Betriebsrente erforderlichen Wartezeit berücksichtigt werden.

Ich bin bzw. war bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung versichert. Werden die Versicherungen zusammengeführt?

Sofern Sie bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes (ausgenommen Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – VBL) versichert sind oder waren, wird diese Versicherung mit dem aus dem Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht grundsätzlich zusammengeführt. Einen Antrag auf Überleitung senden wir Ihnen auf Anforderung gerne zu.

Sie haben noch Fragen? So erreichen Sie uns:

Telefon: 06151 706-0
Fax: 06151 706-340
Internet: www.zvk-darmstadt.de
E-Mail: zvk@vk-darmstadt.de

per Post: Zusatzversorgungskasse Darmstadt
Postfach 11 15 61
64230 Darmstadt